

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2013

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 16.12.2013 gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 4. Oktober 1988, zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 13 Abs. 3a enthält folgenden Fassung:

(3)Der Ortschaftsrat besteht a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Biberach an der Riß, 17. Dezember 2013

Zeidler
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.